

**Europäisches
Kompetenzzentrum
für Mitbestimmung
(EWPCC)**

Hilfestellung für Arbeitnehmervertreter
in Aufsichts- und Verwaltungsräten
Europäischer Unternehmen (SE)

etui.

Ein Beschluss der europäischen Gewerkschaften wird Realität

Die europäischen Gewerkschaften haben auf ihren Kongressen in Stockholm 1988, Prag 2003 und Sevilla 2007 den Weg für die besondere Unterstützung der Mitbestimmung in Europa geebnet.

In der Sitzung des Exekutivausschusses des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) am 15/16. Oktober 2008 haben die Mitgliedsorganisationen des EGB *einstimmig* beschlossen,

- im Europäischen Gewerkschaftsinstitut (ETUI) einen „*European Worker Participation Fund*“ (EWPF) einzurichten;
- das „*Europäische Kompetenzzentrum für Mitbestimmung*“ (EWPC) im ETUI einzurichten, das aus der Weiterleitung von (Teilen der) Vergütungen der Arbeitnehmervertreter in SE-Aufsichts- und Verwaltungsräten in den EWPF finanziert wird.

Europa für Arbeitnehmer – Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die praktische Umsetzung von Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), zusammen mit den Europäischen Gewerkschaftsverbänden, und Sicherstellung eines europäischen Mandats von Arbeitnehmervertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten. Sicherstellung eines höheren Niveaus von Arbeitnehmerbeteiligung in SEs. *EGB-Aktionsprogramm 2003*

Warum Mitbestimmung in Europa?

- *Beteiligung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz* ist ein europäisches Grundrecht (Europäische Charta der sozialen Grundrechte, Art. 27).
- *Mitbestimmung* ist ein wesentliches Element des europäischen Sozialmodells. Sie stärkt gleichermaßen die europäische Demokratie in der Praxis und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit europäischer Unternehmen.
- *Mitbestimmung* unterstreicht, dass der Sinn und Zweck eines Unternehmens nicht nur von seinen Aktionären oder seinen Managern definiert werden soll, sondern eine öffentliche Angelegenheit ist (Corporate Governance).

- *Mitbestimmung* bedeutet, dass soziale Interessen an entscheidender Stelle in der Entscheidungsfindung eines Unternehmens geltend gemacht werden können.
- *Mitbestimmung* muss deshalb durch europäische Gesetzgebung so abgesichert werden, dass Arbeitnehmerinteressen genauso stark zur Geltung gebracht werden können wie die Anliegen der Aktionäre.
- *Europäische Gesetzgebung zur Arbeitnehmerbeteiligung* auf transnationaler Ebene gründet sich auf dem breiten politischen Konsens der Parlamente und Regierungen in Europa.

“Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats zu sein, öffnet die Türen” – “Wenn wir nicht im Aufsichtsrat vertreten wären, würden wir eine Menge weniger über das Unternehmen herausfinden. Wir wollen nicht nur mit Informationen überschüttet werden. Wir haben die Gelegenheit, Fragen zu stellen, und das Management ist verpflichtet, uns diese zu beantworten.“

“Wenn jemand das Unternehmen kennt, dann wir. Deshalb können wir im Aufsichtsrat die qualifizierten Fragen stellen. Weil wir die konkrete Situation im Unternehmen kennen.“ *Aussagen von Arbeitnehmervertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten multinationaler Unternehmen*

Das „Europäische Kompetenzzentrum für Mitbestimmung“ (EWPC) im ETUI

Grundsatz aus der EGB-EntschlieÙung

Die Mittel, die an das ETUI abgeführt werden, sind an den Verwendungszweck gebunden, damit die Praxis der Arbeitnehmerbeteiligung zu unterstützen und im Besonderen die Arbeit von Arbeitnehmervertretern in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zu fördern.

Ziele

Unterstützung von Arbeitnehmervertretern in SE-Aufsichts- und Verwaltungsräten durch:

- Seminare und Schulungen, die spezielle Kompetenzen und Qualifikationen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichts- und Verwaltungsräten in SEs, aber auch in SE-Betriebsräten und Euro-Betriebsräten vermitteln.

- Beratungsdienstleistungen und Gründung von europäischen Expertennetzwerken (für rechtliche, soziale, ökonomische Themen, Bilanzanalyse, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gleichberechtigung – „gender mainstreaming“).
- Forschung und Expertise über die Praxis und zukünftige Entwicklung von Mitbestimmung in Europa.
- Beratung der Arbeitnehmervertreter in Steuer- und Haftungsfragen.
- Veröffentlichungen von Broschüren und Handbüchern.

Durchführung

Die Arbeit für das EWPC wird im Europäischen Gewerkschaftsinstitut

(ETUI) als Querschnittsaufgabe durchgeführt. Damit können die bereits vorhandenen Kompetenzen genutzt werden. Mit Pilotveranstaltungen in den Jahren 2007 und 2008 wurden die Aktivitäten des ETUI im Themenfeld europäische Mitbestimmung bereits erprobt und erweitert. Ein erster Erfahrungsaustausch unter Arbeitnehmervertretern in SE-Aufsichts- und Verwaltungsräten fand bereits im Jahr 2008 statt. Themenbezogene Forschungs-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten des ETUI findet man auf der Seite www.worker-participation.eu des ETUI (www.etui.org).

Beirat „Board of trustees“

Beim ETUI ist ein gewerkschaftlich besetzter Beirat („Board of trustees“) eingerichtet worden.

Participation Fund“ und des „Europäischen Kompetenzzentrums Mitbestimmung“.

Aufgaben

- Beratung und Entscheidung über das erste Arbeitsprogramm und die Verwendung der Mittel des Fonds für den Zeitraum 2009–2011.
- Jährlicher Bericht des Vorsitzenden, des EGB-Generalsekretärs, an den EGB-Exekutivausschuss über die konkreten Aktivitäten.
- Bewertung des Programms nach zwei Jahren und Empfehlungen an den EGB zur Zukunft des „Worker

Mitglieder (2009-2011)

[John Monks](#) EGB (Vorsitzender)
[Klaus Beck](#) DGB, Deutschland
[Sam Hägglund](#) Europäischer Bund der Bau- und Holzarbeiter (EFBWW)
[Dario Ilossi](#) CGIL/CISL/UIL, Italien
[Thorkild E. Jensen](#) LO, Dänemark
[Peter Scherrer](#) Europäischer Metallarbeiterbund (EMB)
[Bernadette Ségol](#) UNI-EUROPA
[Katarina Björk](#) Unionen, Schweden

Erklärung

Als Vertreter/in der Arbeitnehmerschaft der SE, der/die vom europäischen Interessenvertretungsgremium für den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der (Name des Unternehmens)

.....
.....

nominiert wurde, stimme ich zu,

- Teile meiner Vergütung, die ich für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichts- oder des Verwaltungsrats erhalte, an eine Gewerkschaft oder an eine mit ihr verbundene Organisation abzuführen, und
- dass 50 Prozent des abgeführten Betrags an den „European Worker Participation Fund“ (EWPF) beim Europäischen Gewerkschaftsinstitut (ETUI), Brüssel, übertragen werden.

Maßgeblich sind für mich die Regeln, die in der EGB-Entscheidung „Arbeitnehmervertreter in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE): Europäische Aktiengesellschaft - Abführungsregelung der Aufsichtsratsvergütung“ vom 15./16.10.2008 festgelegt sind.

Für die Arbeitnehmervertreter in Aufsichts- oder Verwaltungsräten von SEs gilt:

- Bei einer Vergütung bis zu 3.500 € sind 10 Prozent der Vergütung abzuführen.
- Bei Vergütungen über 3.500 € sind zusätzlich zu dem unter Spiegelstrich 1 genannten Betrag 90 Prozent der über 3.500 € liegenden Vergütungen abzuführen.

Grundlage für die Höhe der Abführung ist der Betrag, der sich nach Abzug der gegebenenfalls zu entrichtenden Steuern ergibt.

Die Mitgliedsorganisationen des EGB können entscheiden, von meiner Abführung einen höheren Betrag als 50 Prozent an den EWPF zu übertragen.

Wenn ich keiner Gewerkschaft angehöre, so bin ich selbst dafür verantwortlich, dass die (teilweise) Abführung der Vergütung an den EWPF im Einklang mit den oben genannten Regeln erfolgt.

Ich stimme zu, daß das ETUI die zuständige Europäische Gewerkschaftsföderation und die zuständige Mitgliedsgewerkschaft im EGB (siehe für weitere Informationen www.etuc.org) über meine Abführung informiert.

Name

.....

Unterschrift

.....

Ort, Datum

.....

Name und Adresse des Unternehmens, in dem ich beschäftigt bin.....

.....

.....

.....

Name der Gewerkschaft, der ich angehöre

.....

.....

Bitte zurücksenden an

EWPCC

European Trade Union Institute

Bd du Roi Albert II, 5

1210 Brüssel

Belgien

Kontakt

Norbert Kluge, Koordinator

nkluge@etui.org / +32 2 224 05 08

Lut Coremans, Sekretariat

lcoremans@etui.org / +32 2 224 04 98

Fax: +32 2 224 05 02

www.etui.org

www.worker-participation.eu

**Das Informationsportal
für Mitbestimmung
in Europa**

www.worker-participation.eu

etui.

Transparenz über die Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvergütung

1. Die Höhe der Aufsichts- oder Verwaltungsratsvergütung wird gewöhnlich von der Hauptversammlung der Aktionäre und Unternehmenseigner festgelegt. Die Öffentlichkeit wird darüber bei Unternehmen informiert, die an einer Börse gelistet sind. Das ist ein Gebot der Transparenz.

2. Arbeitnehmervertreter haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder im Aufsichts- oder Verwaltungsrat – deshalb ist es konsequent, dass sie auch in gleicher Weise entschädigt werden für diese Aufgabe.

3. Die Wahrnehmung eines Mandats in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat erfordert die Bereitschaft, zusätzliche Arbeit und zusätzlichen Aufwand auf sich zu nehmen, um sich gut für die Sitzungen vorzubereiten. Die Aufgabe wird nicht als hauptberufliche Tätigkeit angesehen. Ein

Arbeitnehmervertreter erhält für diese Tätigkeit keine besondere Freistellung von seiner sonstigen Arbeit.

4. Der EGB versteht die Aufgabe im SE-Aufsichts- oder Verwaltungsrat als „europäisches Mandat“ und nicht als individuelle Angelegenheit. Ein Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichts- oder Verwaltungsrat soll die Interessen aller Beschäftigten vertreten, unabhängig von deren Nationalität oder Herkunft.

5. Aus diesem Grund hat der EGB die Abführungsregeln beschlossen, die für alle Arbeitnehmervertreter in SE-Aufsichts- oder Verwaltungsräte gelten sollen. Ob diese Regeln eingehalten werden, liegt in der Verantwortung der betroffenen nationalen und europäischen Gewerkschaften.

6. Das ETUI berichtet einmal im Jahr an die jeweils betroffene Gewerkschaft, wer und in welcher Höhe seinen Beitrag geleistet hat.

On the offensive – Für den sozialen Dialog, Tarifverhandlungen und Arbeitnehmerbeteiligung: „Umfassendere Darstellung und Bekämpfung des ‚Kasino-Kapitalismus‘ und ‚Short termism‘ durch Besteuerung, Regulierung und Mitbestimmung.“ *EGB-Manifest von Sevilla angenommen vom XI. EGB-Kongress in Sevilla, 21.-24.5.2007*

Abführungsregelung (von Teilen) der SE-Aufsichtsratsvergütung

Gemäß dem Beschluss des EGB vom 15./16.10.2008

Für die Arbeitnehmervertreter in der SE gilt: bei einer Vergütung bis zu 3.500 € sind im Jahr mindestens 10 Prozent der Vergütung abzuführen; bei Vergütungen über 3.500 € sind zusätzlich zu diesem Betrag mindestens 90 Prozent der über 3.500 € liegenden Vergütungen abzuführen.

- Grundlage für die Höhe der Abführung ist der Betrag, der sich nach Abzug der gegebenenfalls zu entrichtenden Steuern ergibt.
- Die Mittel werden an die entsprechende Mitgliedsorganisation des EGB oder an gewerkschaftliche Einrichtungen

(Stiftungen, Bildungseinrichtungen etc.) abgeführt. Diese wiederum sind verpflichtet, 50 Prozent der erhaltenen Abführungssumme an den „European Worker Participation Fund“ (EWPF) beim Europäischen Gewerkschaftsinstitut (ETUI) weiterzuleiten.

- Die Mitgliedsorganisationen des EGB können darüber entscheiden, einen höheren Anteil an den EWPF weiterzuleiten.
- Die auf nationaler Ebene verbleibenden Mittel sollen ebenfalls für europäische Aktivitäten im Bereich Arbeitnehmerbeteiligung in der SE verwendet werden.

Informationen und Kontakt

Europäisches Kompetenzzentrum für Mitbestimmung (EWPPC) im ETUI

Norbert Kluge, Koordinator
nkluge@etui.org / +32 2 224 05 08

Lut Coremans, Sekretariat
lcoremans@etui.org / +32 2 224 04 98

www.etui.org
www.worker-participation.eu

European
Trade Union Institute
Bd du Roi Albert II, 5
1210 Brüssel / Belgien

Dexia Bank SA, Bd Pacheco 44
1000 Brüssel
No. 551-4065300-02
IBAN BE32 5514 0653 0002
BIC (Swift) Code GKCCBEBB

Das ETUI erhält finanzielle Förderung von der Europäischen Gemeinschaft. ETUI, aisbl 0418.812.841